




Compliance Kodex

Feri EuroRating Services AG
Rathausplatz 8-10
61348 Bad Homburg v.d.H.

 +49 (6172) 916 – 3200
 +49 (6172) 916 – 1200
 mail to: daniel.burgmann@feri.de

Version: 1.03
Gültig ab: 9. März 2011
Geltungsbereich: Feri EuroRating Services AG gruppenweit

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Compliance Kodex	3
2	Anwendungsbereich des Compliance Kodex	3
3	Verhältnis zu bereits bestehenden oder zukünftig hinzutretenden spezifischen Regelungen	4
4	Die Compliance	4
4.1	Zweck der Compliance.....	4
4.2	Aufbau der Compliance.....	4
4.3	Aufgaben der Compliance.....	4
a)	Compliance im engeren Sinne	5
b)	Koordinations-, Kontroll- und Beratungsfunktion für die sonstigen besonders relevanten Bereiche	5
c)	Berichtspflichten der Compliance	6
d)	Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden	6
e)	Mitarbeiterinformation und Schulungen	6
f)	Ansprechpartner für die Mitarbeiter der FER-Gruppe.....	6
g)	Zusammenarbeit zwischen Compliance und Rating-Mitarbeitern	6
4.4	Unabhängigkeit der Compliance	6
5	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	7
5.1	Redliches, gesetzeskonformes und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld	7
5.2	Vertrauliche Informationen/Schutz kundenbezogener Daten	8
5.3	Verbot von Insiderhandel und Insiderempfehlungen	8
5.4	Kundeninformation und Beratung	8
5.5	Mögliche Interessenkonflikte	8
5.6	Beschwerdemanagement	9
5.7	Vermeidung von Straftaten (z.B. Betrug, Korruption oder Bestechung)	9
5.8	Annahme von Einladungen und Geschenken.....	9
5.9	Gewährung von Einladungen und Geschenken	10
5.10	Allgemeine Verhaltensgrundsätze – eine gemeinsame Anstrengung	11

1 Ziele des Compliance Kodex

Die Feri EuroRating Services AG (FER) ist gemeinsam mit ihren sämtlichen Tochtergesellschaften (nachfolgend insgesamt auch „FER-Gruppe“ genannt) Die Feri EuroRating Services AG ist eine der führenden europäischen Ratingagenturen für die Bewertung von Anlagemärkten und Anlageprodukten und eines der führenden europäischen Wirtschaftsforschungs- und Prognoseinstitute. Durch unseren Qualitätsanspruch und unsere Marktposition setzen wir Maßstäbe und erbringen Spitzenleistungen. Es entspricht unserem Selbstverständnis, diese Position stets weiter auszubauen, um auch in Zukunft unsere Kunden kompetent, umfassend und mit höchster Qualität zu beraten. Diesem Anspruch sollen sich die Mitglieder der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der FER-Gruppe verpflichtet fühlen.

Vor diesem Hintergrund hat die FER eine gruppenweite Compliance Organisation (Compliance) eingerichtet und einen Compliance-Beauftragten (Compliance Beauftragter) ernannt, dessen wesentliche Aufgaben in diesem Compliance Kodex definiert werden.

Darüber hinaus stellt der Compliance Kodex ein Rahmenregelwerk dar, das die Mindeststandards allgemeiner Verhaltensanforderungen und Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung innerhalb der FER-Gruppe festlegt.



2 Anwendungsbereich des Compliance Kodex

Der Compliance Kodex soll verbindlich für alle Mitglieder der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der FER-Gruppe (im Folgenden insgesamt auch nur „Mitarbeiter“ genannt) gelten. Die FER-Gruppe setzt sich aus der FER AG und sämtlichen mit ihr i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, mit Ausnahme des Mutterunternehmens der FER AG, zusammen (nachfolgend sämtliche Unternehmen, die mit der FER AG im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden sind, ohne Mutterunternehmen für die FER AG zu sein, und die FER AG gemeinsam nachfolgend auch nur „Unternehmen der FER-Gruppe“ genannt).

3 Verhältnis zu bereits bestehenden oder zukünftig hinzutretenden spezifischen Regelungen

Der Compliance Kodex ist kein abschließendes Regelwerk, sondern wird durch spezifische Regelungen der FER AG und/oder von anderen Unternehmen der FER-Gruppe ergänzt und auf diese Weise in den jeweils konkreten Arbeitsalltag aller Mitarbeiter „übersetzt“. Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Code of Conducts und sonstige spezifische Vorgaben der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe (nachfolgend auch nur „spezifischen Regelungen“ genannt) dürfen dabei grundsätzlich diesem Kodex nicht widersprechen. Bereits bestehende spezifische Regelungen bleiben freilich weiterhin gültig. Widersprüche zum Kodex sollen durch künftige Anpassung der betroffenen spezifischen Regelung gelöst werden.

4 Die Compliance

4.1 Zweck der Compliance

Mit der Positionierung der FER-Gruppe und ihrer Unternehmen im Markt sind besondere Anforderungen an unsere interne Organisation sowie an das Risikomanagement und besondere aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, insbesondere gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (EU-VO) verbunden (z.B. § 25a Abs. 1 KWG, §§ 31 ff. WpHG). Vor diesem Hintergrund hat die FER AG eine Compliance eingerichtet, die den Vorstand bei der Etablierung geeigneter Maßnahmen und Instrumente zur Einhaltung der relevanten Regelungen sowie bei der Schaffung einheitlicher Konzernstandards unterstützt und berät.

4.2 Aufbau der Compliance

Die Compliance bildet die Spitze der Compliance Organisation in der FER-Gruppe. Der Vorstand der FER AG ernennt einen Compliance Beauftragten, der die in diesem Kodex definierten Aufgaben der Compliance für die FER-Gruppe wahrnimmt. Der Compliance Beauftragte berichtet direkt an den FER AG-Vorstand und ist diesem organisatorisch direkt unterstellt. Zudem wird ein Stellvertreter benannt, der die Aufgaben und Befugnisse des Compliance Beauftragten im Verhinderungsfalle wahrnimmt und als zusätzlicher Ansprechpartner für alle compliance-relevanten Sachverhalte dient.

4.3 Aufgaben der Compliance

Der Compliance obliegt die Kontrolle der Einhaltung der in Verbindung mit dem Compliance Kodex stehenden Vorschriften. Dabei unterstützt und berät sie den FER AG-Vorstand bei der Schaffung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen und der Identifizierung von Risiken, die aus möglichen Verstößen herrühren können. Zudem steht die Compliance den Mitarbeitern für alle Fragestellungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kodex zur Verfügung.

Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Compliance ist zwischen den originären Compliance Bereichen („Compliance im engeren Sinne“, siehe nachfolgend lit. a) und den sonstigen relevanten Bereichen („besonders relevante Bereiche“, siehe nachfolgend lit. b) zu unterscheiden.

a) Compliance im engeren Sinne

Zentrale und nicht delegierbare Aufgaben der Compliance sind die Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Verhaltensregeln und Organisationspflichten, die Einhaltung des Verbots von Insidergeschäften sowie die Erfüllung der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten. Insoweit unterstützt und berät die Compliance den FER AG-Vorstand auch bei der Etablierung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und bei der Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Zudem unterstützt die Compliance den Aufbau angemessener Präventionsstrukturen zur Vermeidung von Straftaten wie z.B. Betrug, Bestechung oder Korruption („Compliance im engeren Sinne“). Für Fragestellungen zu der Compliance im engeren Sinne steht die Compliance neben dem Vorstand der FER AG auch den Geschäftsführungen der übrigen Unternehmen der FER-Gruppe sowie sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Compliance verantwortlich für die Schaffung und Aufrechterhaltung der einheitlichen Standards und Prozesse sowie für die Etablierung des Berichtswesens.

b) Koordinations-, Kontroll- und Beratungsfunktion für die sonstigen besonders relevanten Bereiche

Des Weiteren nimmt die Compliance für die nachfolgend definierten besonders relevanten Bereiche zugleich Beratungs-, Kontroll- und Koordinationsfunktionen wahr und unterstützt den FER AG-Vorstand dabei, etwaige Risiken für die FER AG und die übrigen Unternehmen der FER-Gruppe im Zusammenhang mit diesen Bereichen frühzeitig zu identifizieren und geeignete Präventionsmechanismen zu installieren.

„Besonders relevante Bereiche“ in vorgenanntem Sinne sind

- Regulatorische Verpflichtungen gemäß EU-VO, insbesondere:
 - Vermeidung von Straftaten (Betrug, Korruption, Interessenkonflikte)
 - Datenschutz
- Risikocontrolling
- Prozessdokumentation
- Internes Kontrollsystem

Die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf die besonders relevanten Bereiche obliegt unverändert der Geschäftsführung des jeweils betroffenen Unternehmens der FER-Gruppe. Die Compliance berät diese im Zusammenhang mit Fragen zur Einhaltung der sie betreffenden gesetzlichen Normen und ist Berichtsempfänger (so genanntes dotted line reporting). Compliance unterstützt zudem die Etablierung angemessener Verfahren zur Einhaltung des vorliegenden Kodex.

Zu diesem Zweck verfügt der Compliance-Beauftragte über Checklisten, die er regelmäßig und/oder stichpunktartig abzarbeiten hat. Er hat das Recht, jeden Punkt innerhalb des gesamten Ratingprozesses auf seine Vorschriftsmäßigkeit hin zu überprüfen. Die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter sind zur Kooperation verpflichtet.

Über seine Tätigkeit erstattet der Compliance Beauftragte dem Vorstand regelmäßig Bericht im Sinne der Ziffer 4.2.c des vorliegenden Kodex. Im Übrigen ist er für nicht-Compliance-kompatible Vorgänge im Unternehmen voll verantwortlich.

c) Berichtspflichten der Compliance

Compliance berichtet dem Vorstand der FER AG sowie den unabhängigen Mitgliedern des AR monatlich über die Einhaltung der unter den Compliance Kodex fallenden Normen sowie über etwaige aufgetretene Mängel und über die zu deren Behebung getroffenen Maßnahmen.

In Sonderfällen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte oder das Insiderrecht sowie in sonstigen Bedarfsfällen, unterrichtet der Compliance-Beauftragte den Vorstand jeweils unverzüglich.

d) Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden

Compliance ist für die FER AG hinsichtlich der in dem vorliegenden Kodex definierten Regelungsbereiche Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen und Auskunftersuchen.

e) Mitarbeiterinformation und Schulungen

Die intensive Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter entspricht dem Selbstverständnis der FER-Gruppe. Compliance stellt sicher, dass Mitarbeiter über die relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Compliance im engeren Sinne umfassend informiert sind und organisiert bedarfsgerecht Mitarbeiterschulungen.

f) Ansprechpartner für die Mitarbeiter der FER-Gruppe

Compliance ist jederzeit Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Unternehmen der FER-Gruppe in Bezug auf die in diesem Compliance Kodex definierten Regelungsbereiche.

g) Zusammenarbeit zwischen Compliance und Rating-Mitarbeitern

Vierteljährlich erfolgt ein Meeting zwischen Compliance Beauftragtem und den Rating-Mitarbeitern (Ratinganalysten, Mitarbeiter/andere natürliche Personen, die direkt an der Abgabe von Länder Ratings beteiligt sind) . Diese Personengruppe umfasst insbesondere den Ratinganalysten, den Senior Analysten, die Mitglieder des Rating-Komitees sowie die Person, die die Ratings genehmigt. Der Compliance Beauftragte fragt die kritischen Punkte ab und ist berechtigt und gehalten, die Angaben stichpunktartig zu überprüfen.

Im Rahmen der Whistleblowing-Policy steht der Compliance Beauftragte jedem Beschäftigten für vertrauliche Gespräche zur Verfügung. Relevante Informationen, die er aus solchen Gesprächen gewinnt, muss er unmittelbar nachgehen und für Aufklärung sorgen. Der Informant bleibt in jedem Fall gegenüber Dritten, auch dem Vorstand, ungenannt.

4.4 Unabhängigkeit der Compliance

Die Unabhängigkeit des Compliance Beauftragten wird durch folgende Regelungen, sichergestellt:

- a Der Compliance Beauftragte ist in keiner Weise an Ratingaktivitäten beteiligt.
- b Seine Vergütung ist ein Fixgehalt und somit unabhängig vom Geschäftserfolg des Unternehmens. Gehaltssteigerungen orientieren sich am Durchschnitt der Gehaltsanpassungen aller Angestellten.
- c Die Position des Compliance Beauftragten ist mit allen notwendigen Befugnissen ausgestattet, insbesondere ist der Compliance Beauftragte berechtigt, sämtliche Arbeitsabläufe der Ratingaktivitäten zu kontrollieren und Anmerkungen an die zuständigen Gremien weiterzuleiten (umfassende Einsichtsrechte).
- d Er ist fachlich geeignet, was durch entsprechende Erfahrung und Fortbildung unterstützt wird.
- e Gemäß Arbeitsvertrag hat der Compliance Beauftragte eine Garantenstellung inne, d.h. haftet für die Nichteinhaltung der Compliance Richtlinien.

5 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Für den Erfolg der FER-Gruppe ist das Vertrauen unserer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in unsere Leistung und Integrität von wesentlicher Bedeutung. Dieses Vertrauen ist eng damit verbunden, wie sich Mitarbeiter verhalten und wie sie ihre Qualifikationen nachhaltig zum Nutzen unserer Kunden, Aktionäre und der Unternehmen der FER-Gruppe einsetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die FER AG allgemeine Verhaltensgrundsätze definiert, deren Ziel es insbesondere ist, die Geschäftsinteressen der Unternehmen der FER-Gruppe, unserer Mitarbeiter und Kunden zu wahren, unsere Reputation zu schützen, alle Mitarbeiter zu einem verantwortungsvollen, fairen und professionellen Geschäftsgebaren anzuhalten und sicherzustellen, dass unsere geschäftlichen Tätigkeiten im Einklang mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften und spezifischen Regelungen stehen.

5.1 Redliches, gesetzeskonformes und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld

- a Mitarbeiter der Unternehmen der FER-Gruppe beachten in ihrem Arbeitsumfeld die einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die ihnen mitgeteilten bereits bestehenden und/oder zukünftig hinzutretenden Arbeitsanweisungen, Richtlinien und spezifischen Regelungen.
- b Es entspricht unserem Selbstverständnis, dass unsere Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse unserer Kunden erbracht werden.
- c Mitarbeiter sollen sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich, fair und integer verhalten und Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen vermeiden.
- d Die Unternehmen der FER-Gruppe verfolgen das Ziel, Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung nicht zuzulassen.

5.2 Vertrauliche Informationen/Schutz kundenbezogener Daten

- a Der Schutz kundenbezogener Daten, insbesondere die Einhaltung aller maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vertraulichkeit sind eine wesentliche Basis für das Vertrauen unserer Kunden in die Unternehmen der FER-Gruppe.
- b Vertrauliche Informationen und Geschäftsunterlagen sind vor dem unbefugten Einblick Dritter in geeigneter Weise zu schützen.
- c Erlangt ein Mitarbeiter Kenntnis davon, dass jemand versucht, vertrauliche Informationen ohne Berechtigung zu erhalten und/oder weiterzugeben, so ist unverzüglich die Compliance zu informieren.
- d Weiterführende Informationen sind den spezifischen Regelungen der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe zu entnehmen.

5.3 Verbot von Insiderhandel und Insiderempfehlungen

- a Vertrauliche und kursrelevante Informationen dürfen auch innerhalb der FER-Gruppe nur weitergegeben werden, wenn hierzu die Befugnis besteht (so genanntes Need to Know-Prinzip). Wer Kenntnis von solchen Informationen hat, darf Geschäfte in Finanzinstrumente (z.B. Wertpapiere, Derivate, etc.), deren Preis durch bekannt werden der Information beeinflusst werden könnte, weder selbst vornehmen noch anderen empfehlen. Über jede kursrelevante Information ist die Compliance unverzüglich zu unterrichten. Besteht Unsicherheit darüber, ob eine solche Information vorliegt, soll die Compliance zur Prüfung hinzugezogen werden.
- b Weiterführende Informationen sind den spezifischen Regelungen der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe zu entnehmen.

5.4 Kundeninformation und Beratung

Wir stellen stets hohe Ansprüche an unsere Produkt- & Dienstleistungsqualität. Kunden sollen bezogen auf das jeweilige Produkt oder die Dienstleistung alle Informationen erhalten, die für eine Entscheidung auf informierter Basis notwendig sind. Alle Informationen, die unseren Kunden zugänglich gemacht werden, sollen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

5.5 Mögliche Interessenkonflikte

- a Interessenkonflikte können zwischen Kunden, unseren Mitarbeitern und den einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe entstehen und dem Vertrauen unserer Kunden in unsere Mitarbeiter und die Unternehmen der FER-Gruppe schaden oder unsere Integrität und Professionalität in Zweifel ziehen. Mögliche Konflikte sollen daher frühzeitig identifiziert und nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, ist der Interessenkonflikt auf faire Weise zu lösen.
- b Die Ausübung einer Tätigkeit außerhalb der FER-Gruppe kann grundsätzlich einen Interessenkonflikt begründen. Vor diesem Hintergrund bedarf die Annahme von Mandaten in einem gesetzlich zu bildenden Geschäftsführungs- oder Kontrollorgan oder einem vergleichbaren Gremium eines Wirtschaftsunternehmens außerhalb der FER-Gruppe (beispielsweise Vorstand, Verwaltungs-, Aufsichtsrat, Beirat) der vorherigen Mitteilung an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung des für den Mitarbeiter jeweils zuständigen Unternehmens in der FER-Gruppe. Darüber hinaus ist die Compliance zu informieren. Die Mitglieder eines Vorstands/Geschäftsführungsorgans informieren das zuständige Vorstandsmitglied bzw. zuständige Aufsichtsorgan.

- c Weiteres zu Interessenkonflikten kann in einer besonderen Interessenkonflikt-Richtlinie und/oder einem Code of Conduct geregelt werden.

5.6 Beschwerdemanagement

Die Zufriedenheit unserer Kunden hat für die Unternehmen der FER-Gruppe einen entscheidenden Stellenwert. Beschwerden unserer Kunden oder ehemaliger Kunden werden daher im Rahmen der jeweils maßgeblichen Gesetze und spezifischen Regelungen zügig und interessengerecht bearbeitet.

5.7 Vermeidung von Straftaten (z.B. Betrug, Korruption oder Bestechung)

- a Die Unternehmen der FER-Gruppe ergreifen angemessene Maßnahmen, um mögliches strafrechtliches Verhalten, wie z.B. betrügerische Handlungen, Korruption oder Bestechung zu vermeiden. Unabhängig davon lassen sich im Geschäftsalltag Situationen nicht gänzlich unterbinden, die zwar nicht strafrechtlich relevant, aber doch geeignet sind, die Interessen von Mitarbeitern, Kunden oder einzelner Unternehmen der FER-Gruppe zu beeinträchtigen oder die Urteilsfähigkeit unserer Mitarbeiter zu gefährden. In solchen Fällen, muss die Compliance hinzugezogen werden. Zudem sollen die folgenden Ziffern 5.8 und 5.9 den Mitarbeitern helfen, derartige Situationen zu vermeiden.
- b Sofern Mitarbeiter Kenntnis von strafrechtlich relevanten Handlungen innerhalb der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe erhalten, ist die Compliance, die Interne Revision oder die Rechtsabteilung zwingend zu informieren.
- c Weiterführende Informationen sind den spezifischen Regelungen der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe zu entnehmen.

5.8 Annahme von Einladungen und Geschenken

- a Geschenke und Einladungen von Geschäftspartnern entsprechen bis zu einem gewissen Umfang den allgemein üblichen Geschäftspraktiken. Sie bergen jedoch zugleich das Risiko einer Interessenbeeinträchtigung und können der Reputation von Unternehmen der FER-Gruppe Schaden zufügen. Dies gilt insbesondere bei Zuwendungen von beträchtlichem Wert.
- b Daher ist die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen grundsätzlich nur dann erlaubt, sofern die Interessen der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe hierdurch nicht negativ beeinträchtigt und die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter nicht gefährdet wird.
- c Liegen die nachfolgenden Voraussetzungen vor, ist – vorbehaltlich des letzten Unterabsatzes dieses lit. c – die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen zulässig:
 - Einladungen zu Geschäftsessen, kulturellen-, Sport- und/oder Abendveranstaltungen, wie auch Seminaren oder Konferenzen ohne primären Geschäftscharakter, können grundsätzlich angenommen werden, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung der üblichen Geschäftspraxis entspricht und einen Wert von € 25 nicht übersteigt. Ein Indiz hierfür ist z.B., dass der Gastgeber anwesend ist oder die Teilnahme nicht häufig wiederholt wird. Vor der Teilnahme an der Veranstaltung ist das zuständige Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglied sowie die Compliance zu informieren.

- Sachgeschenke, deren Wert unter einer Orientierungsgröße von etwa € 25 liegt, sind stets zulässig. Diesen Richtwert übersteigende Vergünstigungen oder Geschenke, die im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, sollten einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall ist der Compliance Beauftragte zu unterrichten und dieser entscheidet über die Verwendung.

Vorstehendes gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder Bestimmungen in spezielleren Anordnungen (z.B. Interessenkonflikt Richtlinie, Arbeitsvertrag etc.) strengere Regelungen enthalten sind. In diesem Fall sind diese strengeren Regelungen zu beachten.

- d Geschenke und andere Vergünstigungen an Mitarbeiter können der persönlichen Einkommenssteuer unterliegen. Daher sind bei Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen die einschlägigen Steuergesetze und Vorschriften der Finanzverwaltung zu beachten. Im Wege der sofortigen Weiterleitung von Geschenken als Spende an eine gemeinnützige Organisation, kann eine etwaige Steuerpflicht regelmäßig vermieden werden.

5.9 Gewährung von Einladungen und Geschenken

- a Die Gewährung von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vergünstigungen zu Veranstaltungen ohne primär geschäftlichen Charakter (Unterhaltungsveranstaltungen) sind ein übliches und grundsätzlich zulässiges Mittel zum Aufbau und der Intensivierung geschäftlicher Beziehungen. Einladungen oder sonstige Vergünstigungen können daher gewährt werden, wenn sie der üblichen Geschäftspraxis entsprechen und weder in der Absicht erfolgen noch den Anschein erwecken, dass sie ausgesprochen werden, um hierdurch unredliche geschäftliche Vorteile zu erlangen oder gezielt zu geschäftlichem Nutzen einen Interessenkonflikt hervorzurufen.
- b Vertreter öffentlicher Institutionen, Amtsträger, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Politiker dürfen grundsätzlich weder direkt noch indirekt Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit von Geschäftsinteressen in Frage stellen könnten. Wer diesem Personenkreis für die Dienstausübung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, kann sich strafbar machen, insbesondere der Vorteilsgewährung. Andererseits können Zuwendungen, die nur den angemessenen Respekt vor dem öffentlichen Amt oder der politischen Rolle zum Ausdruck bringen, auch zulässig sein. Vor diesem Hintergrund dürfen Einladungen oder Geschenke an den vorgenannten Personenkreis nur durch oder in Abstimmung mit einem in dem jeweiligen Unternehmen der FER-Gruppe zuständigen Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglied sowie der Compliance erfolgen.
- c Geschenke, die den Richtwert von € 25 übersteigen sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen, die über ein gewöhnliches Geschäftsessen hinausgehen, sind grundsätzlich mit dem zuständigen Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglied abzustimmen. Die Mitglieder der Vorstände/Geschäftsführungsorgane der einzelnen Unternehmen der FER-Gruppe informieren die Compliance.
- d Mitarbeiter sollen darauf achten, dass Geschenke oder sonstige Vergünstigungen an Dritte den Verhaltens- oder Compliance-Regeln des jeweiligen Empfängers nicht widersprechen.

5.10 Allgemeine Verhaltensgrundsätze – eine gemeinsame Anstrengung

Die vorstehend definierten Ziele können nur unter aktiver Beteiligung aller Mitarbeiter erreicht werden. Daher sind alle Mitarbeiter angehalten, sich mit den vorstehenden Regelungen vertraut zu machen. Die Vorgesetzten sollen darauf achten, dass die Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereichs diesen Verhaltenskodex beachten. Bei Fragen oder Problemen, die im Zusammenhang mit diesen Regelungen auftauchen, steht die Compliance bereit, zu deren Aufgabe ja gerade die Beratung aller Mitarbeiter im Hinblick auf die Vorschriften des Compliance Kodex gehört.